

Nr. 9/I/1/2025

**Hauptsatzung
der Stadt Hattersheim am Main
vom 17. September 1993**

geändert durch:

- I. Nachtrag vom 09. Februar 1996**
- II. Nachtrag vom 25. April 1997**
- III. Nachtrag vom 23. September 1999**
- IV. Nachtrag vom 31. März 2000**
- V. Nachtrag vom 26. April 2001**
- VI. Nachtrag vom 08. November 2001**
- VII. Nachtrag vom 11. September 2003**
- VIII. Nachtrag vom 12. Mai 2005**
- IX. Nachtrag vom 27. April 2006**
- X. Nachtrag vom 28. April 2011**
- XI. Nachtrag vom 28. April 2016**
- XII. Nachtrag vom 22. April 2021**
- XIII. Nachtrag vom 13. Februar 2025**

Aufgrund der §§ 5, 6, 7, 51 Ziffer 6, 84 und 85 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01. April 1993, bekanntgemacht am 19. Oktober 1992 (GVBl. I S. 534), sowie der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung der Gemeinden und Landkreise vom 12. Oktober 1977 (GVBl. I S. 409) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hattersheim am Main am 16.09.1993 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

Zahl der Stadtverordneten gemäß § 38 HGO

Die Zahl der Stadtverordneten wird auf 37 festgelegt.

§ 2

Stadtverordnetenversammlung

- (1) Die Stadtverordnetenversammlung wählt den/die Stadtverordnetenvorsteher/in und drei Stellvertreter/innen. Sie bilden den Vorstand der Stadtverordnetenversammlung.
- (2) Zur Vorbereitung von Beschlüssen der Stadtverordnetenversammlung sind folgende Ausschüsse zu bilden:
 - a) Haupt- und Finanzausschuss
 - b) Ausschuss für Umwelt, Bauen und Verkehr
 - c) Ausschuss für Soziales, Kultur und Sport

- (3) Die Ausschüsse bestehen aus 13 Mitgliedern. Sie wählen aus ihrer Mitte die/den Vorsitzende/n und eine/n Stellvertreter/in.

§ 3

Übertragung von Aufgaben an den Magistrat

Die Stadtverordnetenversammlung überträgt gemäß § 50 Abs. 1 HGO dem Magistrat die Beschlussfassung über folgende Angelegenheiten:

- a) die Vergabe der Arbeiten für Bauvorhaben im Rahmen der haushaltsmäßig bewilligten Mittel und der jeweils gültigen Vergabeordnung,
- b) Abschluss von Pacht- und Mietverträgen,
- c) Vereinfachte Umlegung nach § 82 des Baugesetzbuches (BauGB)

§ 3 a

Haushaltswirtschaft

Für die Haushaltswirtschaft der Stadt Hattersheim am Main finden ab dem Haushaltsjahr 2009 gemäß § 92 Abs. 3 HGO die Grundsätze der doppelten Buchführung Anwendung. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der §§ 92 bis 114 der HGO.

§ 4

Magistrat

Der Magistrat arbeitet kollegial. Er besteht aus dem/der hauptamtlichen Bürgermeister/in, der/dem hauptamtlichen Ersten Stadtrat/-rätin und dreizehn ehrenamtlichen Stadträten/-innen.

§ 5

Ausländerbeirat

- (1) Der nach den §§ 84 ff. HGO zu wählende Ausländerbeirat besteht aus 13 Mitgliedern.
- (2) Bei der Wahl zum Ausländerbeirat wird die Briefwahl zugelassen.
- (3) Der Ausländerbeirat wählt gemäß § 87 HGO aus seiner Mitte eine/n Vorsitzende/n und zwei Stellvertreter/innen
- (4) Die Aufgaben des Ausländerbeirates richten sich nach § 88 HGO.

§ 6 **Ehrungen**

- (1) Die Stadt Hattersheim am Main kann Persönlichkeiten, die sich um sie besonders verdient gemacht haben, das Ehrenbürgerrecht verleihen. Das Ehrenbürgerrecht ist die höchste Auszeichnung, die die Stadt vergibt.
- (2) Das Nähere regelt eine Ehrenordnung. In ihr wird auch bestimmt, welche Auszeichnungen im Übrigen verliehen werden.

§ 7 **Öffentliche Bekanntmachung**

- (1) Die öffentlichen Bekanntmachungen von Satzungen, Verordnungen und sonstigen für die Allgemeinheit bestimmten Anordnungen erfolgt im „Hattersheimer Stadtanzeiger“.
- (2) Satzungen sind mit ihrem vollen Wortlaut bekanntzumachen. Gesetzlich vorgeschriebene Genehmigungen sind zugleich mit der Satzung öffentlich bekanntzumachen.
- (3) Die öffentliche Bekanntmachung von Plänen, Karten oder Zeichnungen und der dazugehörigen Texte, Begründungen oder Erläuterungen erfolgt, vorbehaltlich einer anderen gesetzlichen Regelung, im Wege der öffentlichen Auslegung. Die Pläne, Karten oder Zeichnungen sind während der allgemeinen Dienststunden der Stadtverwaltung im Rathaus Hattersheim am Main oder im Verwaltungsgebäude Alter Posthof, Sarceller Straße 1, für die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen, soweit gesetzlich nichts Anderes bestimmt ist. Spätestens am Tage vor Beginn der Auslegung sind Gegenstand, Ort (Gebäude und Raum), Tageszeit und Dauer der Auslegung gemäß Absatz 1 öffentlich bekanntzumachen. Die Tage des Beginns und des Endes der Auslegung sind auf den offengelegten Plänen, Karten und Zeichnungen und den dazugehörigen Texten, Begründungen oder Erläuterungen zu vermerken.
- (4) Soll ein Bebauungsplan in Kraft gesetzt werden, so macht die Stadt nach Abs. 1 bekannt, dass der Bebauungsplan beschlossen bzw. die Genehmigung erteilt wurde. Sie gibt dabei an, bei welcher Stelle der Plan während der Dienststunden eingesehen werden kann. Sie hält Bebauungsplan und Begründung mit Wirksamwerden der Bekanntmachung zur Einsicht für jede Person bereit und gibt über ihren Inhalt auf Verlangen Auskunft. Mit der Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.
- (5) Die öffentliche Bekanntmachung gemäß Absatz 1 und 2 ist mit dem Ablauf des Erscheinungstages der Ausgabe der Zeitung, in der die öffentliche Bekanntmachung enthalten ist, vollendet.
- (6) Die öffentliche Bekanntmachung nach Absatz 3 ist mit Ablauf des Tages an dem die Auslegungsfrist endet, vollendet.
- (7) Satzungen und Polizeiverordnungen treten mit dem Tage nach Vollendung der Bekanntmachung in Kraft, soweit sie selbst keinen anderen Zeitpunkt bestimmen.

§ 8
Inkrafttreten

Dieser Nachtrag der Hauptsatzung tritt mit dem Tage nach Vollendung der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Hattersheim am Main, 13. Februar 2025

Der Magistrat der Stadt Hattersheim am Main

gez.
Klaus Schindling
Bürgermeister